

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 4.

Schneidemühl, den 8. April

1935

Inhalt: Nr. 49. Feierlicher Schluß des hl. Jahres. — Nr. 50. Betr. Landhelfer und Ferienkinder. — Nr. 51. Priesterexerzitien. — Nr. 52. Beiträge zur Ruhegehaltskasse. — Nr. 53. Die Arbeit für die päpstlichen Missionswerke und den Bonifatiusverein und das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934. — Nr. 54. Diözesansteuer 1934. — Nr. 55. Pfarrbesoldungszuschuß für 1935. — Nr. 56. Kirchensteuer 1935. — Nr. 57. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — Nr. 58. Gutachten des Reichsfinanzhofs zur Frage der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen auf kirchlichen Friedhöfen vom 23. Januar 1925. — Nr. 59. Heim für Priester, Erholungsuchende u. Studierende in Rom. — Nr. 60. Betr. Landjahr. — Nr. 61. Personalien. — Nr. 62. Literarisches.

Nr. 49. Feierlicher Schluß des hl. Jahres.

Meine lieben Diözesanen! Am 28. April geht das Jubiläumsjahr unserer Erlösung, das vor Jahresfrist auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt wurde, zu Ende. Unter freudiger Zustimmung des hl. Vaters ist für die letzten Tage in dem weltherühmten Wallfahrtsort Lourdes ein Triduum geplant, in dem von Priestern aller Nationen Tag und Nacht ununterbrochen das hl. Messopfer dargebracht werden soll zur besonderen Verherrlichung des Erlösungswerkes unseres göttlichen Heilandes und seiner geheimnisvollen Gegenwart im allerheiligsten Altarsakramente, sowie zur Ehrung der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, die uns den Erlöser geschenkt hat.

Das Triduum beginnt am Donnerstag, dem 25. April, um 15 Uhr mit einer Prozession zur Erscheinungsgrotte, um 16 Uhr wird mit einem Pontifikalamt die Reihe der ununterbrochen aufeinanderfolgenden hl. Opfer eröffnet; am Sonntag, dem 28. April (Weizen Sonntag), wird das Triduum um 15 Uhr mit einem Pontifikalamt geschlossen.

Diese groß angelegte Feierlichkeit soll die Einmütigkeit der Katholiken der ganzen Welt im Gebet um wahren Frieden unter den Völkern und um Beseitigung der Gefahren, die alle Völker bedrohen, insbesondere der Gefahr der Gottlosigkeit, zum Ausdruck bringen. Deshalb hat der hl. Vater den innigen Wunsch kundgetan, daß allen Gläubigen, die nicht an dieser Schlußfeier in Lourdes teilnehmen können, Gelegenheit geboten werden soll, sich geistigerweise an dieser herrlichen Glaubenskundgebung zu beteiligen durch Empfang der hl. Kommunion, durch Teilnahme an feierlichen Gottesdiensten, an Anbetungsstunden vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakrament.

Deswegen bestimme ich für unsere Diözese folgendes:

1. In den 3 Tagen sind die Gläubigen durch Verlesung dieses Hirten schreibens auf die Bedeutung dieser außerordentlichen Andachtstübung hinzuweisen und eindringlich zu ermahnen, ihre Dankbarkeit gegen unseren göttlichen, im hochheiligen Sakramente verborgenen Erlöser und seine hl. Mutter, die unbefleckt empfangene Jungfrau Maria zu bekunden. Darum sollen sie an den 3 Tagen, Freitag, Sonnabend und Sonntag, 26., 27. und 28. April, die hl. Messe besuchen und die hl. Kommunion empfangen.
2. An den genannten 3 Tagen wird in allen Kirchen im Laufe des Nachmittages oder gegen Abend zu einer Zeit, die möglichst gelegen ist und vom Ortsgeistlichen bestimmt wird, eine feierliche Anbetungsstunde vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakrament gehalten.

stunde vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakrament gehalten. Dabei werden in jeder Anbetungsstunde zweimal die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Gebete gemeinsam verrichtet; die Anbetungsstunde wird jedesmal mit einer Theophorischen Prozession innerhalb oder außerhalb der Kirche und dem sakramentalen Segen geschlossen. Man bitte die Gläubigen dringendst, sich möglichst vollzählig an dieser Anbetungsstunde zu beteiligen und den Jubiläumsablass für sich oder für die armen Seelen zu gewinnen. Wieweit die Filialkirchen an den einzelnen Tagen, sei es am Vormittag oder Nachmittag, eine besondere Anbetungsstunde haben können, ist dem Ermeessen des Ortsgeistlichen überlassen.

3. Am Weizen Sonntag werde ich in Schneidemühl um 10.30 Uhr ein feierliches Pontifikalamt vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakrament zur Dankagung halten und dasselbe mit dem Te Deum und sakramentalen Segen schließen. Es ist mein dringender Wunsch, daß nach Möglichkeit an diesem Sonntag in allen Gemeinden ein gesungenes Amt co-am Sanctissimo Sacramento exposito gehalten und mit Te Deum und Segen geschlossen wird. Die Gläubigen sind dazu besonders einzuladen und zur gemeinsamen Dankagung für die reichen Gnaden der Erlösung aufzufordern.

Schneidemühl, am 4. April 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 50. Betr. Landhelfer und Ferienkinder.

Auch in diesem Jahre werden wieder Tausende von Jugendlichen aus Großstädten und Industriegebieten als Landhelfer zur Arbeit und als Ferienkinder zur Erholung in aufnahmewillige Landfamilien entsandt. Dem hochwürdigen Pfarrklerus machen wir es zur dringenden Pflicht, auf der Kanzel und persönlich den katholischen Landfamilien ernstlich nahe zu legen, auf Zuwendung eines katholischen Jugendlichen als Landhelfer oder Ferienkind zu drängen und zu bestehen, die sie in das Glaubensleben der Familie voll aufnehmen können, um so ein Apostolat im edelsten Sinne am deutschen Kind zu erfüllen.

Immer wieder haben wir die Tatsache zu beklagen, daß eine ganze Reihe katholischer Jugendlicher in tiefster Diaspora und bei andersgläubigen Landfamilien unter-



C2 32022/1935/4

gebracht werden, wo sie einer großen Gefahr für ihren Glauben und ihr Glaubensleben ausgesetzt sind. Dabei haben wir genügend katholische Landfamilien, wo die katholischen Jugendlichen ohne Gefährdung ihres Glaubens leicht untergebracht werden könnten. Es liegt nur an uns, dafür zu sorgen, das es geschieht.

Schneidemühl, den 6. April 1935.

Dr. Hark, Prälat.

Nr. 51. Priesterexerzitien.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden unter der Leitung des H. H. Pater Kentenich folgende Priesterexerzitienkurse statt:

1. Vom 28. 4. abends bis 25. 5. morgens (vierwöchige);
2. vom 5. Mai abends bis 11. Mai morgens. (Thema: Gotteskindschaft und Christusgliedschaft.);
3. vom 19. Mai abends bis 25. Mai morgens. (Thema: Vollkommene priesterliche Lebensfreude.);
4. vom 2. 6. abends bis 8. 6. morgens.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Nr. 52. Beiträge zur Ruhegehaltskasse.

Die Einnahmen der Ruhegehaltskasse reichen nicht aus, um die Ruhegehälter zu zahlen. Wir sehen uns daher genötigt, die Beiträge zur Ruhegehaltskasse mit Wirkung vom 1. Januar 1935 zu erhöhen, und zwar zahlen ab 1. 1. 35 als Jahresbeitrag die Pfarrer 60 RM, die Kuratoren 30 RM, die Vikare 20 RM. Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten und durch die Herren Dekane bei uns einzuzahlen.

Schneidemühl, den 11. März 1935.

Dr. Hark, Prälat.

Nr. 53. Die Arbeit für die päpstlichen Missionswerke und den Bonifatiusverein - und das Sammlungsgesetz vom 5.11.1934.

Bei Einziehung der Mitgliederbeiträge und bei der Werbung neuer Mitglieder für

1. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein, Aachen, und Ludwig-Missionsverein, München) und seine Zweigvereine (Opus Petri, Priestermissionsbund, „Einigung Christi Reich“),
2. Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen,
3. Bonifatiusverein für das katholische Deutschland und seine Zweigvereine (Akademische Bonifatius-Einigung, Bonifatius-Sammelverein, „Einigung Christi Reich“, Schuhengelverein für die deutsche Diaspora) sind da und dort unter Berufung auf das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 34 Schwierigkeiten aufgetaucht.

Dazu ist folgendes festzustellen:

1. Genannte Organisationen sind kirchliche Werke, die nach dem Willen der Kirche in jeder katholischen Gemeinde eingeführt sein müssen. Wenn also der Seelsorger für diese Werke wirbt und arbeitet oder Andere mit der Werbung beauftragt, so erfüllt er damit nur einen Teil seiner regulären Amtspflichten, wobei er gestützt wird durch Artikel 31 bzw. 33 des Reichskonkordates.

2. Die Werbung von Mitgliedern und das Einziehen von Mitgliederbeiträgen für die genannten Organisationen fällt von vornherein nicht unter das Samm-

lungsgesetz vom 5. 11. 34 (Reichsgesetzblatt Nr. 123 vom 5. 11. 34).

§ 2 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

„Wer zum Eintritt in eine Vereinigung und zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer auf Grund dieser Aufforderung einkommende Beiträge oder geldwerte Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegebenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.“

Bei der Werbung für die obengenannten kirchlichen Werke kommt es aber tatsächlich in erster Linie auf ein festes persönliches Verhältnis der Mitglieder zum Werke an; denn

a) Die Satzungen der genannten Werke bestimmen als Pflichten der Mitglieder Gebet und Opfer; vor allem Gebet. Das geht so weit, daß z. B. beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung einer gemäß dem priv legium pauperum auch dann noch Mitglied des Werkes sein kann und Anrecht auf alle geistlichen Vorteile des Werkes haben kann, wenn er wenigstens für die Mission betet und jährlich „wenigstens etwas“ für die Mission opfert.

Die Mitglieder der genannten Organisationen werden auch des öfteren zu eigenen Andachten in der Kirche versammelt.

b) Jedes Mitglied der genannten Organisationen bekommt persönlich für sich als Gegengabe des Vereins die Zeitschrift, die das Interesse für diese Werke immer wieder wecken und erhalten und auch Missionsberufe anregen soll.

c) Die Mitglieder der genannten Organisationen werden in einem eigenen Mitgliederverzeichnis eingetragen, das bei den pfarramtlichen Akten hinterlegt werden muß. Wodurch bisher übersehen wurde, ist es unbedingt notwendig, daß Verzeichnis in Zukunft zu führen. Die Zentralen stellen solche Verzeichnisse wie bisher kostenfrei zur Verfügung.

3. Um allen etwa auftauchenden Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen, haben obengenannte Organisationen gemeinsam am 15. 12. 34 an das Reichsinnenministerium eine Eingabe gerichtet, auf die unter dem 23. 2. 35 das Reichs- und preußische Ministerium des Innern den genannten Organisationen nachstehende Genehmigung erteilte (cfr. Völkischer Beobachter, Amtl. Teil vom 9. 3. 35, Bekanntmachung des Staatsministers des Innern vom 7. 5. 35 Nr. 2589 d 58):

a) Zur Sammlung von Geldspenden

1. bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen,
2. durch Versand von Bittschreiben und Veröffentlichung von Aufrufen in Vereinsorganen und in der kirchlichen Presse.

b) Zur Werbung von Mitgliedern durch Versand von Werbeschreiben und mündliche Werbung.

Unter Berufung auf diese Entscheidung dürfen in Zukunft wohl alle Schwierigkeiten behoben werden können.

Nr. 54. Diözesansteuer 1934.

Der Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl hat auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 und des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 für das Rechnungsjahr 1934 die Erhebung einer Diözesanumlage in Höhe von zwei vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls für 1933 sowie von 5 Rpfg. für jedes Kirchengemeindemitglied beschlossen.

Dieser Beschluß wird hierdurch von Staatsauffichtswegen bestätigt.

Berlin, den 25. März 1935.

Siegel

Das Preußische Staatsministerium
Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Im Auftrage
gez. Theegarten

Staatsbestätigung.

G II a 653.

Wir ersuchen die verehrlichen Kirchenvorstände, die den obigen Säzen entsprechende Diözesansteuer für 1934 baldmöglichst an die Kasse der Prälatur einzusenden.

Nr. 55. Pfarrbesoldungszuschuß für 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

M. f. W. GIA Nr. 234. GII. 1.
Fin. Min. I. B. Nr. 4211/7. 3.

Berlin W. 8, den 8. März 1935.
Postfach.

Schnellbrief.

Seit dem Rechnungsjahre 1933 ist ein ständiges Steigen des allgemeinen Steueraufkommens und eine forschreitende Besserung der Wirtschaftslage festzustellen. Hiermit ist ein entsprechendes Ansteigen des Kirchensteueraufkommens verbunden. Wenn wir auch für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 hieraus keine Folgerung für die Höhe der Staatsleistungen und die Genehmigung der Kirchensteuersätze gezogen haben, so sehen wir uns doch für das bevorstehende Rechnungsjahr zu folgender Regelung veranlaßt:

Für die Zwecke der Pfarrbesoldung der katholischen Diözesen werden im Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1935 10 315 260 RM, in Worten: „Zehn Millionen dreihundertfünfzehntausend zweihundertsechzig Reichsmark“, zur Verfügung gestellt. Wir bitten um baldige Übermittlung von Vorschlägen für die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Diözesen, damit die Staatsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1935 rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Außerdem haben wir auf dem Gebiet der Kirchensteuer den in einem Abdruck beigefügten Erlaß vom 8. März 1935 — GIA Nr. 660, GII — an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichtet.

Der Reichs- u. Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

L. S. gez. R u ft

Der Preußische
Finanzminister
gez. P o p i z

An die Herren Erzbischöfe und Bischöfe

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Die Staatsbeihilfen betrugen für das Jahr 1934/35 11 214 620 RM; sie sind also für 1935/36 um weitere 899 360 RM gekürzt = rd. 8 Prozent. Schon im vergangenen Jahre waren nach dem Verteilungsschlüssel 23,18 Prozent des gekürzten Besoldungsbedarfs wegen unzureichender Staatszuschüsse ungedeckt; wenn auch durch das höhere Reichseinkommensteuersoll bzw. durch die damit bedingte Erhöhung der Kirchensteuerzuschüsse zum Pfarrgehalt die Kürzung wieder ausgeglichen werden soll, so muß doch, besonders wegen der Steuerschwäche des kath. Volksteils, damit gerechnet werden, daß der ungedeckte Fehlbetrag noch größer wird.

Nr. 56. Kirchensteuer 1935.

I.

Berlin W 8, den 8. März 1935.
Postfach.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

M. f. Wiss. GIA 660, GII. 1
Fin. Min. IB 4220/7. 3.

Betrifft Kirchensteuersenkung im Rechnungsjahr 1935.

Das allgemeine Steueraufkommen, insbesondere das der Einkommensteuer, ist seit dem Jahre 1933 ständig gestiegen. Auch hat sich die Gesamtwirtschaftslage erheblich gebessert. Hiermit muß schon für das Rechnungsjahr 1934 eine merkbare Besserung des Kirchensteueraufkommens verbunden gewesen sein.

Bei der Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935 wird davon auszugehen sein, daß besonders in Stadtbezirken das Einkommensteuersoll von 1934 durchschnittlich um rund 30 Prozent höher war als das von 1933. Außerdem ist mit einer weiteren Kräftigung der Wirtschaftslage zu rechnen.

Der Kirchensteuersatz für das Rechnungsjahr 1935 ist daher mindestens um ein Fünftel niedriger zu halten als im Vorjahr. Von diesem Maßstab der Senkung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wenn infolge der Sparmaßnahmen der letzten Jahre in Kirchengemeinden ein ganz besonders dringender Finanzbedarf vorliegt (z. B. Tilgung von Bauhandwerkerschulden), oder wenn es sich um nicht mehr ausschiebbare Bauvorhaben handelt, deren Förderung im Interesse der Arbeitsbeschaffung liegt. In jedem Einzelfalle ist noch besonders zu prüfen, ob sich im Vorjahr Kirchensteuerüberschüsse ergeben haben, die zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer oder zur Deckung der genannten vordringlichen Ausgaben herangezogen werden können.

Wir sehen einem Bericht über die Auswirkung dieser Anordnung auf die Kirchensteuerfälle Ihres Bezirks (einschl. Kirchgeld) zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Zugleich im Namen des Herrn Preußischen Finanzministers

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
gez. R u ft

An die Herren Oberpräsidenten usw.

II.

Berlin W 8, den 30. März 1935.
Postfach

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
GIA Nr. 990, GII

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. März 1935
— M. f. Wiss. GIA 660, GII/FinMin. IB 4220/7. 3. —
betreffend Kirchensteuersenkung 1935.

Ich sehe davon ab, besondere Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer 1935 zu geben und verweise auch für 1935 auf die Richtlinien und den Erlaß vom 31. März 1935 — GI 10495, GII — (3BLU.B. S. 93).*

In rechtlicher Beziehung mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Einkommensteuer

- Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer als Maßstab der Kirchensteuer 1935 zu Grunde zu legen. Die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege ist für das Kalenderjahr 1934 durch die Verordnung und den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S. 2233/98 III — (Reichsmin. Bl. S. 824, Reichssteuerbl. S. 1585) angeordnet worden.
- Bei den Veranlagten einschließlich der Veranlagten mit steuerabzugspflichtigen Einkünften wird die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1934 bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — festgesetzt. Für sie bildet also die hiernach veranlagte Einkommensteuer 1934 den Maßstab der Kirchensteuer 1935.

2. Vermögenssteuer.

Das Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1052 — findet nach § 23 aaD. erst auf die Hauptveranlagung Anwendung, die nach dem Stande des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 erfolgt. Für die Kirchensteuer 1935 kommt daher dieses Gesetz noch nicht in Betracht; es verbleibt vielmehr nach § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 — bei der bisherigen Vermögenssteuer.

3. Lohnpfändungsprivileg für die Kirchensteuer.

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1934 — GS. S. 457 — ist § 369 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auch für die Kirchensteuerforderungen als anwendbar erklärt worden. Damit ist für die Kirchensteuer der Rechtszustand aufrecht erhalten worden, der vor der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1070 — erfolgten Aufhebung des Lohnbeschlagnahmengesetzes vom 21. Juni 1869 bestanden hat.

4. Die Realsteuer sind unverändert geblieben.

Bon einer Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Rorauszahlungen sehe ich ab.

Eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem im Kirchensteuerbeschluß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuersoll ausgehen.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzurichten.

In Vertretung
Kunisch.

An

- die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin;

*) vgl. Amtl. Bekanntm. 1933 Stück 5 Nr. 57.

b) die kirchlichen Behörden.

Zu b): zur gesälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

III.

Bemerkungen.

Bei der Vorbereitung und Abschaffung der Umlagebeschlüsse ist von den Kirchenvorständen folgendes zu beachten:

1. Zwecks Feststellung des tatsächlich einkommensteuersolls 1934 ist alsbald mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu treten. Eine Bescheinigung des Finanzamts über das Einkommensteuersoll bzw. eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist zwar nur dann unbedingt notwendig, wenn es nicht um mindestens 25 Prozent höher angenommen wird als das Soll 1933 (wie es im Umlagebeschluß für 1934 angegeben ist), erwünscht ist sie jedoch in jedem Fall. Die genaue Feststellung liegt ja auch im eigenen Interesse der Kirchengemeinde, da nach dem Einkommensteuersoll der Gemeindezuschuß zum Pfarrgehalt und die Diözesansteuer berechnet wird.

2. Falls die Feststellung ergibt, daß das Einkommensteuersoll 1934 tatsächlich um 30 Prozent höher ist als das Soll für 1933, ist der von der Einkommensteuer als Kirchensteuer zu erhebende Prozentsatz, und nur dieser, nicht auch der Prozentsatz der Grundvermögenssteuer, um 20 Prozent zu senken, d. h., wenn für 1934 20 Prozent von der Einkommensteuer erhoben werden sind, dürfen für 1935 nur 16 Prozent erhoben werden. Wenn jedoch das Einkommensteuersoll nur um 15 Prozent gestiegen ist, wird u. E. auch der Prozentsatz nur um 10 Prozent zu senken sein (also statt 20 Prozent nur 18 Prozent), und wenn das Einkommensteuersoll dasselbe geblieben ist, wird auch der gleiche Prozentsatz erhoben werden dürfen. Desgleichen wird auch keine Senkung erforderlich sein, wenn im vorigen Jahr weniger als 10 Prozent von der Einkommensteuer erhoben worden sind.

3. Wenn sich trotz erhöhtem Einkommensteuersoll eine Senkung des Kirchensteuersatzes nicht ermöglichen läßt, ist dafür im Beschuß selbst oder im Begleitbericht eine ausführliche Begründung zu geben.

4. Wir erwarten, daß die diesjährigen Umlagebeschlüsse mit besonderer Sorgfalt vorbereitet und gefaßt werden. Die Einsendung zur Genehmigung soll bis zum 1. Juli erfolgen.

Nr. 57. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 4. 3. 1935 — I B 3/29.

I. Die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist zur Behebung zahlreicher Schwierigkeiten, die bei der Handhabung der bisher ergangenen Bestimmungen entstanden waren, neu geregelt worden. Die obersten Kirchenbehörden haben ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

II. Staatliche und kirchliche Stellen werden jedem Volksgenossen bei dem Nachweis seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behilflich sein. Dies ändert aber nichts an der selbstverständlichen Tatsache, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen. Jeder Volksgenosse muß sich daher bemühen, den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue

Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Nur in diesem Falle kann er bei der großen Zahl der zu erledigenden Anträge damit rechnen, die angeforderten Urkunden binnen kurzer Zeit zu erhalten. Sind die Angaben unrichtig oder unbestimmt, so läßt sich wegen der notwendigen Sucharbeit eine oft längere Verzögerung nicht vermeiden. Es ist auch ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß alle Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung gebührenfrei auszustellen sind. Grundsätzlich sind vielmehr Gebühren zu entrichten; Gebührenfreiheit tritt — von einigen Sonderfällen abgesehen — im allgemeinen nur im Falle des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren ein.

III. Unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (einschl. etwa getroffener örtlicher Regelungen)¹⁾ wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Standesbeamten, Kirchenbuchführer und sonstigen mit der Ausfertigung von Personenstandsurkunden betrauten Stellen haben die zum Nachweis der arischen Abstammung nötigen Urkunden gebührenfrei auszustellen, wenn der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren unvermögend ist. Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der arischen Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß in Zukunft die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind (vgl. IV.). Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltend gemachten Unvermögens zur Zahlung dieser Gebühren zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Beibringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

2. Gebührenfreiheit tritt ferner ein, wenn der Nachweis zu amtlichen Zwecken angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern oder das Amt für Sippensforschung der NSDAP Urkunden anfordern. Im übrigen aber ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, grundsätzlich jeder Volksgenosse den Nachweis seiner arischen Abstammung selbst zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden wie die Dienststellen der Partei, SA, SS usw. regelmäßige ausreichende Kenntnis von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung der vorstehenden Vorschrift wird angeordnet, daß Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Reg.-Präf., Oberlandesgerichts-Präf., Landesfinanzamts-Präf. usw.) zu leiten haben; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amt-

¹⁾ Für Preußen werden neben den örtlichen Regelungen insbesondere folg. NdErl. aufgehoben: B. 13. 5. 1933 (MBiB. I S. 595), v. 20. 1. 1934 (MBiB. S. 151), v. 16. 2. 1934 (MBiB. S. 229), v. 8. 3. 1934 (MBiB. S. 457), v. 29. 5. 1934 (MBiB. S. 789), v. 25. 6. 1934 (MBiB. S. 883).

lichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso werden die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung der Gauleitungen, SA-Gruppen, SS-Abschnitte, NSKK-Brigaden, NS Deutscher Frontkämpfer-Bund, Stahlhelm-Landesverbände usw. oder höhere Stellen in Anspruch nehmen.

3. Ferner tritt auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften Gebührenfreiheit in folgenden Fällen ein:

a) Bei Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gem. der Ersten Durchf.-VO. dazu v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195), Nr. 4. Fälle dieser Art werden heute nur noch unter besonderen Umständen praktisch werden können; die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle ist erledigt. In Frage kommen wird hier im allgemeinen auch nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern (Erste Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, Nr. 2); werden ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, sind auch diese gebührenfrei auszustellen. Für den durch das Reichsbeamten ges. in der Fass. des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), § 1 a, die Richtlinien hierzu v. 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575), Nr. 2, und die Zweite Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fass. der VO. v. 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), Nr. 10, geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen, oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, besteht keine Gebührenfreiheit. Ebenso wenig ist dies der Fall für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten eines Beamten oder Beamtenanwärters, gleichgültig aus welchem Anlaß der Nachweis verlangt wird. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie für die Soldaten der Wehrmacht.

b) Bei Durchführung des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gem. § 4 der Zweiten Durchf.-VO. vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096). In Frage kommt die Ausstellung von Personenstandsurkunden für den Antragsteller und seine Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 (Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685 § 13). Diese Vorschriften rechtfertigen keine Gebührenfreiheit für die Angehörigen des Reichsnährstandes, die nicht Bauern sind.

c) Bei Erlangung von Ehestandsdarlehen gem. § 3 der Vierten Durchf.-VO. v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019). In Frage kommt in der Regel nur die Ausstellung von Urkunden der Antragsteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern.

d) Für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle in sinnmäßiger Anwendung der Ausf.-Anw. zu § 17 der Anstellungegrundsätze v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 245). Wegen der in Frage kommenden Urkunden gilt c) letzter Satz entsprechend.

Zu a—d: Wird Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so hat die Behörde, der gegenüber die arische Abstammung nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften die Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit dessen Altenzeichen.

4. In allen sonstigen Fällen sind Gebühren zu entrichten. Insbesondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, die von Amtswaltern der Partei sowie von Führern der SA, SS usw. angefordert werden, nur noch bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei ausgestellt.

IV. Die Standesbeamten haben zum Nachweis der arischen Abstammung in der Regel nur vollständige Personenstandsurdokumente auszustellen; abgekürzte Urkunden oder Scheine reichen oft auch dann nicht aus, wenn eine Angabe über die Religion hinzugefügt wird. Die Kirchen werden den Kirchenbuchführern ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindestangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten sein müssen. Als Gebühr für jede Urkunde ist einheitlich ein Satz von 0,60 RM zu erheben; andere Gebühren, wie Such-, Schreib- oder Stempelgebühren oder dgl., kommen nicht in Ansatz. Die angeforderten Urkunden sind als gebührenpflichtige Diensttache zu versenden; in den Fällen unter III. 2. und 3. muß die absendende Stelle auf Grund der gesetzlichen Vorschriften die Postgebühren tragen.

V. Da der Nachweis der arischen Abstammung vielfach gegenüber mehreren Stellen zu führen ist, liegt die Beschaffung eines Ahnenpasses sowohl im Interesse des einzelnen Volksgenossen wie der Registerbehörden. Die hierüber ergangenen Bestimmungen des RdErl. v. 26. 1. 1935 (MBliV. S. 163) bleiben unberührt.

VI. Die Bestimmungen unter III. gelten nicht nur für die Urkunden, die in Zukunft bei den Registerbehörden angefordert werden, sondern auch für die Urkunden, die zur Zeit schon angefordert sind. Diejenigen Antragsteller, die auf Grund ihres Unvermögens Gebührenfreiheit beansprucht haben, müssen eine besondere Besecheinigung hierüber den Stellen, bei denen die Urkunden angefordert sind, nachträglich einreichen. Haben Antragsteller Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, weil eine der Voraussetzungen unter III. 3. vorliege, so wird es bei dieser Versicherung sein Bewenden haben können, soweit nicht aus dem Antrag selbst ersichtlich ist, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau).

VII. Personen, die durch falsche Darstellung ihrer Verhältnisse unberechtigterweise Gebührenfreiheit erlangen, oder solche Personen, die unrichtige Angaben zwecks Erlangung von Gebührenfreiheit in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit bestätigen, sezen sich u. U. der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Standesbeamte, die entgegen den Vorschriften dieses RdErl. Gebührenfreiheit gewähren, müssen für den dadurch entstehenden Ausfall aufkommen. Ebenso können sich Kirchenbuchführer haftbar machen.

VIII. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften dieses RdErl. nur zur Anwendung kommen, soweit es sich um die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung handelt. Soweit die Ausstellung von Urkunden zu anderen Zwecken beantragt wird, behält es bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden.

IX. Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesbeamten.

Mr. 58. Gutachten des Reichsfinanzhofs zur Frage der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen auf kirchlichen Friedhöfen vom 23. Januar 1925.

Auf die Frage des Reichsministers der Finanzen: „Inwieweit sind Lieferungen und Leistungen, welche eine Friedhofsverwaltung zur Herstellung und Erhaltung der Gräber ausführt, umsatzsteuerpflichtig?“ hat der fünfte Senat des Reichsfinanzhofs das folgende Gutachten erstattet:

Die Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1919 setzt eine gewerbliche Tätigkeit voraus. Auf die Absicht der Gewinnerzielung kommt es dabei nicht an; auch braucht die Tätigkeit nicht freiwillig zu sein, sie kann vielmehr auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Danach ist der Regel nach umsatzsteuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit gegen Entgelt, soweit sie sich auf privatwirtschaftlichem Gebiete bewegt. Die grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht der Friedhofsverwaltung hängt also allein davon ab, ob ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen privatwirtschaftlichen Charakter haben. Dieses ist nicht der Fall, soweit sie sich als den Ausfluß einer öffentlichen Gewalt darstellen, der die etwa nur obrigkeitssähnlichen Befugnisse gewisser Friedhofsverwaltungen für das Umsatzsteuerrecht auf Grund der Anschauung des Verkehrs gleichstehen.

Im Hinblick auf die entgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken durch die Reichsmarineverwaltung an die Angehörigen der Marine hat der Senat den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, die Leistung anzunehmen. (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 12, S. 289; ebenso Bd. 12, S. 53.) Dementsprechend sind die Leistungen der Friedhofsverwaltungen insoweit umsatzsteuerfrei, als gegenüber den zur Bestattung eines Toten verpflichteten Personen ein solcher Zwang besteht. Das gilt vor allem für den Erwerb der Grabstätte und die Ausführung der Bestattung. Demnach sind umsatzsteuerfrei: Stolzgebühren, Grabstellengebühren, Auslösungsgebühren, Einkaufsgebühren, Gebühren für Abgabe von Erdbegräbnissen, Gebühren für das Reservieren von Grabstellen, Gebühren für das Bezeichnen der Gräber mit Grabpfählen, Grabstellengebühren für Erneuerung verfallener Gräber, Beisezungsgebühren, Gebühren für Herstellung der Gruft, Gebühren für Vorhalten von Senktüchern, Gebühren für Leichenträger, Gebühren für Reinigen der Leichenhalle und der Kapelle.

Die Bestattung soll standesgemäß sein (§ 1968 BGB.). Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß die Form der Bestattung dem Stande des Verstorbenen zum mindesten entsprechen muß; wie weit der Verpflichtete über dieses Mindestmaß hinausgehen will, wird seinem Gefühl überlassen. Die vorstehend genannten Gebühren sind daher auch dann umsatzsteuerfrei, wenn der Verpflichtete die den Höchstfällen entsprechenden Leistungen beansprucht. Denn diese Leistungen verlieren ihren Zwangsscharakter nicht dadurch, daß sie sich in eine den Wünschen des Empfängers entsprechende Gestalt kleiden. Aus diesem Grunde sind umsatzsteuerfrei auch die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabbänken sowie die „Hügelgebühr“, sofern darunter eine Gebühr für die

bloße Gestaltung der Errichtung eines besonderen Grabhügels zu verstehen ist.

Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen folgende Gebühren und Entgelte:

Für Belegen des Grabhügels mit Rasen, Belegen des Grabhügels mit Efeu, die Reinerhaltung und Pflege der Gräber und Erbbegräbnisse (Grabpflege), Gießpflege, Herrichtung von Denkmalsfundamenten, Überwintern von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, Aufhügeln alter Gräber, Sarg-, Gruft- und Grab- schmuck, Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigen Gebinden, Sträuchern und Bäumen, Leihen von Pflanzen, Ausschmückung von Gräbern mit Blumen.

Zwar liegt eine würdige Ausschmückung und Pflege der Gräber im öffentlichen Interesse und ein solches Interesse wird auch vielfach dafür vorliegen, daß diese Handlungen von der Friedhofsverwaltung selbst ausgeführt werden. Für die Umsatzsteuerpflicht ist es indessen unerheblich, welche Zwecke der Leistende verfolgt. (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 3, S. 95; Bd. 12, S. 53.) Er wird vielmehr, wie ausgeführt, steuerpflichtig, sobald seine Tätigkeit in die Privatwirtschaft eingreift. Ein Zwang, die Leistung vorzunehmen, liegt nicht vor; außerstensfalls ist der Empfänger vor die Wahl gestellt, entweder auf die Leistung zu verzichten oder sie von der Friedhofsverwaltung vornehmen zu lassen. In diesem Fall führt die Friedhofsverwaltung Leistungen aus, die Gegenstand eines Privatunternehmens sein könnten, wenn ihnen nicht eine Monopolstellung eingeräumt wäre. Eine solche Stellung begründet indessen, wie der Senat in seinem Urteil vom 29. Februar 1924 dargelegt hat, keine Steuerbefreiung. (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 13, S. 231.)

Inwieweit auch in diesen Fällen eine Befreiung nach § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes eintritt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Der Senat beschränkt sich daher auf den Hinweis, daß diese Ausnahme niemals vorliegt, wenn die Leistung zu normalen Preisen erfolgt.

Nr. 59. Heim für Priester, Erholungsuchende und Studierende in Rom.

Wir empfehlen die von den Franziskanerbrüdern aus Waldbreitbach bei Neuwied am Rhein geleitete Villa San Francesco in Rom als beste Unterkunft für längeren und kürzeren Aufenthalt (Roma 136, Via dei Monti Parioli 40). Das Haus ist neuzeitlich eingerichtet, hat eine Hauskapelle mit 5 Altären und befindet sich in günstiger, ruhiger und gesunder Lage der Stadt. Gute Straßenbahnverbindungen zu allen Hauptkirchen (in 12 Minuten nach St. Peter). Der volle Pensionspreis beträgt 30 Lire. Nähere Auskünfte erteilt bereitwilligst der Br. Vorsteher.

Nr. 60. Betr. Landjahr.

Das Landjahr wird in diesem Jahre am 24. April beginnen. Die H. H. Pfarrer, in deren Seelsorgsbezirk sich Landjahrheime befinden, ersuchen wir, sofort die Errichtung eines Landjahrheimes uns mitzuteilen, ferner wo das Landjahrheim eingerichtet ist, ferner Angabe, ob Knaben oder Mädchen, wieviel evangelisch, wieviel katholisch, welcher Konfession der Leiter angehört. Meldungen bis spätestens 15 Mai d. J.

Nr. 61. Personalien.

Am 28. März wurde Pfarrer Robert Weimann, Marzdorf, auf die Pfarrstelle in Kursdorf kanonisch instituiert.

Zum 1. April wurden ernannt:

Vikar Max Münchberg, Tüs, zum Kommandar der Pfarrstelle in Bräz,
Vikar Alois Nachur, Schönlanke, zum Lokalvikar in Rederitz mit dem Titel Kuratus,
Vikar Johannes Kluck, Schroz, zum Lokalvikar in Lupiße mit dem Titel Kuratus,
Vikar Dr. Georg Eich, Prechlau, zum Vikar in Tüs,
Vikar Johannes Scherer, Schwerin, zum Vikar in Schroz,
Vikar Franz Düsslick, Blesen, zum Vikar in Schönlanke,
Neupriester Alfons Dobberstein zum Vikar in Blesen,
Neupriester Viktor Domachowski zum Vikar in Schwerin/ Warthe,
Neupriester Leo Koplin zum Vikar in Prechlau.
Neupriester Heribert Schulz wurde ab 1. April mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der erledigten Pfarrei Marzdorf beauftragt.

Nr. 62. Literarisches.

„Völklein im roten Rock“ von P. Horstmann, S. 3, Jugendhaus, Düsseldorf, Schließfach 10118, aus der Werkschriftenreihe „Die Jungchar“, Heft 13/15; 62 Seiten; 0,65 RM.

Eine außerordentlich praktische und notwendige Schrift. Jetzt ist es möglich, an Hand einer guten Anleitung die liturgische Erziehung der Messdiener voran zu bringen, gerade auch auf dem Lande, wo manches im Argen liegt. Daz das Heft zur Vertiefung und Ausweitung unserer Jungchararbeit beiträgt, ist ein weiterer Vorteil. Mit Hilfe dieses Heftes kann in Orten, wo sonst die Jungchararbeit auf Schwierigkeiten besonderer Art stößt, in den Messdienergruppen wertvolle Knabenerziehung in der Arbeitsweise der Jungchar geleistet werden. Wo immer damit begonnen worden ist, kann man von segensreichen Wirkungen erzählen.

Was verdanken Volk und Vaterland der Kirche? Ein Rückblick auf die Kriegs- und Nachkriegsjahre. Sonderdruck des Bonifatiusblattes Nr. 2 (1935), 84. Jahrgang. Herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins zu Paderborn. — Angeföhrt der immer wiederholten Angriffe der heidnisch-völkischen Kreise wird allen, die guten Willens sind, an Hand zuverlässiger Unterlagen in Erinnerung gerufen, was das deutsche Volk ohne Unterschied der Konfessionen dem müitterlichen Schutze der Kirche in den Notjahren verdankt. Dabei wird ganz abgesehen von den Segnungen der Religion und Moral für Ehe, Familie, Leben und Eigentum. Nach einer grundsätzlichen Einleitung über die nationale Haltung der Katholiken werden die Blutopfer des katholischen Volksteils im Kriege und das weltweite Wirken der „Kirchlichen Kriegshilfe“ zu Paderborn gebührend gewürdigt. Besonders beweiskräftig ist die Darstellung des Auftretens der deutschen Bischöfe in den Grenzgebieten gegen den äußeren Feind und im Innern gegen den Marxismus. Es folgen höchst eindrucksvolle Zahlendarstellungen und Tatsachen über das Liebeswirken der Kirche längst vor Einführung der staatlichen Winterhilfe, über die Caritas der Klöster und über die von Rom angeregte Amerikahilfe in den Inflationsjahren.

Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht von Hochschulprofessor Dr. Schrötel. S. J. Preis 1,30 RM. Verlag Josef Kösel & Pustet, München. Der bekannte Pädagoge hat in diesem Buche, das einen erweiterten Vortrag auf einer Tagung des Caritasverbandes darstellt, die brennenden Fragen nach den Erziehungsträgern knapp und streng logisch behandelt. Er kennt nur drei naturgegebene Erziehungsträger: Die Familie, die Kirche und den Staat. Familie und Kirche besitzen kraft göttlichen Rechtes die Erziehungsgewalt in totaler Form, während der Staat wohl naturrechtliche Erziehungsgewalt hat, ihm aber verwehrt ist, sie in derselben totalen Weise zu beanspruchen, wie die beiden ersten Erziehungsträger. Sehr wesentlich ist der Unterschied der Erziehungsträger von den Erziehungseinrichtungen, zu denen die Schulen und die Jugendverbände gehören. Diese Unterscheidung zwischen Erziehungsträgern und Erziehungsmitteln ist sehr wichtig für die augenblickliche Lage. Das Buch gibt in scholastischer Form eine gute, positive in keiner Weise polemisch gehaltene Begründung der in Frage stehenden Erziehungsprobleme und ist, weniger zu praktischen als zu theoretischen Überlegungen neigend, geeignet, dem Klerus ein Führer zu sein in modernen, schulischen Fragen.

Die Geweihte Gemeinschaft. Zeitschrift für kirchl. Feiergestaltung und kath. Brauchtum. 2. Jahrgang, Heft I 1935. Abonnementspreis 4,50 M. St. Georgsverlag Frankfurt a. M., Friedensstr. 9.

Die „Geweihte Gemeinschaft“ ist mit dem neuen Jahre in den St. Georgsverlag übergegangen. Sie bemüht sich, die Feiergestaltung und das volksliturgische Brauchtum innerhalb der Kirche zu heben und alte Schäze wieder glanzvoll zu gestalten, um daraus neues Leben zu gewinnen.

Im I. Artikel spricht Dr. Gentges von der Heiligung der Welt als eigentl. Ziel praktischer Arbeit in Kirche, Familie und Stand. Dompropst Simon sieht in dem Artikel: „Gläubiges Brauchtum schafft neue Volkstultur“ die Wiederbelebung des Brauchtums vom Religiösen als der eigtl. Wurzel des Volkes. Die übrigen Artikel geben praktische Winke und Anregungen, so für „Frühlingsfeiern“, für „St. Josefsfeiern“, für „Erstkommunikantenfeiern“, für eine „Kinderandacht zum hl. Josef“, für „Führer-Weihe“ (nach dem Vorbild Berlins) und „Altarbilder-Weihe“. Eine überreiche Auswahl an Vorschlägen und Gestaltungsformen, die jeden Kenner entzücken, und den Seelsorger begeistern, wird auch in seiner Pfarrei lebendiges Leben, durch Wiederbelebung des religiösen Brauchtums zu schaffen. Wir können diese Zeitschrift dem praktischen Seelsorger nur empfehlen.

„Nationalkirche?“ Ein aufklärendes Wort zur Wahrung des konfessionellen Friedens von Dr. Conrad Gröber, Erzbischof von Freiburg. Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br.

„Komm, Heiliger Geist.“ Fromme Vorbereitungsstunden zwischen Mutter und Firmling von Klara Witz. Preis 20 Pf. Bergland-Verlag, Wuppertal-Elberfeld, Luisenstraße 23—25.

Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. über die Arbeiterfrage und über die gesellschaftliche Ordnung. Amtlicher deutscher Text.

Es wird auf diese Neuauflage des Amtlichen deutschen Textes der „Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI.“ empfehlend hingewiesen. (68 Seiten, geheftet —,35 RM, bei Bezug verbilligter Mengenpreis. J. P. Bachem, Köln). Der Preis ist niedrig gehalten, so daß die Ausgabe auch in Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften zugrunde gelegt werden kann.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.